

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein

Aufgrund von §§ 3, 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 14.10.2020 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein beschlossen:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gesundheitspark Hochrhein

§ 1

Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gesundheitspark Hochrhein“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebs ist
 1. der Bau und die Finanzierung eines Krankenhausgebäudes und der damit zusammenhängenden Infrastruktur
 2. die Überlassung der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude und der damit verbundenen technischen Anlagen und Außenanlagen an die Klinikum Hochrhein GmbH für den Betrieb eines Krankenhauses der Grund- und Regelversorgung
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Betriebs dienen.

§ 3

Stammkapital, Gemeinnützigkeit

- (1) Es wird ein Stammkapital von 500.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Waldshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Planungs- und Bauausschuss als Betriebsausschuss, der Landrat sowie die Betriebsleitung.
- (2) Die Organe haben im Rahmen der Gesetze den kommunalen Zweck zu verfolgen und die Interessen des Landkreises wahrzunehmen.

§ 5 Kreistag

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung;
 2. die Berufung (Einstellung) und Abberufung (Entlassung) der Betriebsleitung;
 3. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 4. die Festsetzung eines Stammkapitals;
 5. die Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie Änderungen des Wirtschaftsplanes gem. § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz;
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Für das Verhältnis zwischen Kreistag und Betriebsausschuss gelten die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises entsprechend.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Planungs- und Bauausschuss des Landkreises übernimmt die Funktion eines beschließenden Betriebsausschusses für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss übernimmt, soweit sie nicht dem Kreistag oder dem Landrat übertragen sind, die gem. § 5 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut aufgeführten Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss kann auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Der Betriebsausschuss kann die Geschäftsführung der Klinikum Hochrhein GmbH oder einen Stellvertreter und weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme einladen.

§ 7 Befugnisse des Landrats

- (1) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung).

§ 8 Betriebsleitung und Vertretung

- (1) Für den Eigenbetrieb können ein Betriebsleiter und ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt werden. Ist kein Betriebsleiter bestellt, übernimmt der Landrat die Aufgaben der Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu zählen alle Aufgaben, die nicht dem Betriebsausschuss oder dem Kreistag vorbehalten sind und die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen seiner vertraglichen und gesetzlichen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben. Die genaue Aufgabenabgrenzung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Geschäfte des Eigenbetriebs sorgfältig und gewissenhaft und in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Betriebssatzung und der Beschlüsse des Kreistags zu führen.
- (4) Die Betriebsleitung hat der Beteiligungsverwaltung des Landkreises regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit einer Abgabefrist von 4 Wochen zu berichten. Darüber hinaus sind der Beteiligungsverwaltung die jährlichen Wirtschaftspläne sowie die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung gemäß §§ 111 und 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Eigenbetriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 15.10.2020

Dr. Martin Kistler
Landrat